



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

6. Jahrgang

Hamburg, 15. März 2000

Nr. 3

INHALT

| | |
|---|--|
| Art.: 30 Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig S.35 | Art.: 38 Richtlinien der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg über notwendige Fortbildungen für MitarbeiterInnen im pflegerischen und ärztlichen Dienst zum Thema Umgang mit Sterben und Tod S.42 |
| Art.: 31 Neuordnung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Erzbistum Hamburg . S.36 | Art.: 39 Begegnungswoche 2000 für pensionierte Priester S.43 |
| Art.: 32 Satzung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Neumünster S.37 | Art.: 40 Aufruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen (MAV) S.43 |
| Art.: 33 Kollekte für das Heilige Land S.37 | Art.: 41 94. Katholikentag 2000 S.44 |
| Art.: 34 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ... S.38 | |
| Art.: 35 Richtlinien für die Zusammenarbeit in der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg S.38 | |
| Art.: 36 (Qualitäts-)Leitlinien für die Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg S.40 | |
| Art.: 37 Richtlinien der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg für den Umgang mit Fehl- und Totgeburten S.41 | |
| | Kirchliche Mitteilungen |
| | Personalchronik des Erzbistums Hamburg S.44 |
| | Personalchronik des Bistums Osnabrück S.45 |
| | Schematismusänderungen S.45 |

Art.: 30

Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Bonn geht hervor, dass Sie den Betrag von DM 67.377,00 als Peterspfennig der Erzdiözese Hamburg dem Heiligen Stuhl für das Jahr 1999 überwiesen haben, um dadurch das vielfältige pastorale Wirken von Papst Johannes Paul II. zu unterstützen.

In hohem Auftrag danke ich für diesen hochherzigen Beitrag, der gerade im Heiligen Jahr 2000 eine wertvolle Hilfe ist, um dem Großen Jubiläum in seiner geistlichen Dimension eine entsprechende Grundlage zu geben.

Wie Sie aus Ihrem eigenen seelsorglichen Tun in der Ihnen anvertrauten Ortskirche wissen, können Veranstaltungen und Feiern nur dann gelingen, wenn ihnen die ideelle und auch finanzielle Unterstützung vieler großer und kleiner Wohltäter nicht fehlt. So ist es mir ein Anliegen, Sie darum zu bitten, den tiefempfundenen Dank des Heiligen Vaters in entsprechender Weise den Katholiken Ihrer Pfarngemeinden und geistlichen Gemeinschaften sowie deren Seelsorgern zu übermitteln.

Wie in Rom, so möge das Heilige Jahr 2000 auch in Ihrer Erzdiözese ein Jahr des Heiles werden, das Ihre Bistumsfamilie in Glaube, Hoffnung und Liebe wachsen lasse. Dazu erbittet seine Heiligkeit Ihnen persönlich, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen, die Ihrer Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen Gottes treues Weggeleit und erteilt gern den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich Ihr im Herrn ergebener

† **Angelo Kardinal Sodano**

Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Art.: 31

Neuordnung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Erzbistum Hamburg

Für die kirchlich anerkannten Beratungsstellen im Arbeitsfeld der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ergehen folgende Weisungen zu einer Neuordnung der Beratungsarbeit :

1. Ab dem 01. 01. 2001 werden keine Beratungsnach-

weise gemäß § 7 SchKG nach erfolgter Schwangerschaftskonfliktberatung mehr ausgestellt.

2. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Institutionen / Beratungsstellen in anderer Trägerschaft, die eine Beteiligung der kirchlich anerkannten Beratungsstellen an einer Beratung, die zur Erteilung eines Beratungsnachweises gemäß § 7 SchKG führt, zum Gegenstand haben, ist unzulässig.

3. Die kirchlich anerkannten Beratungsstellen führen ab dem 01. 01. 2001 folgende Bezeichnung:

Beratungsstelle für Frauen und Familien

(Staatlich anerkannte) Beratungsstelle für Schwangere

4. Die kirchlich anerkannten Beratungsstellen haben einen Beratungsauftrag für

A. Schwangerenberatung

1. Schwangerschaftskonfliktberatung
2. Beratung nach § 2 SchKG
 - 2.1. Beratung und Information
 - 2.2. Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik
 - 2.3. Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft
 - 2.4. Beratung nach der Geburt des Kindes
 - 2.5. Beratung nach Schwangerschaftsabbruch

B. Beratung für Frauen und Familien (mögliche Ergänzungen des Arbeitsfeldes/weitere Schwerpunkte)

1. Beratung und Gruppenangebote für Mädchen (und Jungen) – Prävention (im Rahmen von Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG)
2. Beratung für Frauen in Gleichstellungsfragen (nach BSHG)
3. Beratung für Familien im Rahmen von §§ 16-18 KJHG

(Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie; Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung; Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge)

Die Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Wahl eines weiteren Arbeitsschwerpunktes der einzelnen Stellen sind abhängig von

- personeller und finanzieller Ausstattung der Stellen
- Qualifikationen der Mitarbeiterinnen,
- sozialer Situation im Einzugsbereich der Stellen – Nachfrage,
- Ressourcen des kirchlichen Netzwerkes.

5. Für die kirchlich anerkannten Beratungsstellen wird im Rahmen des Beratungsauftrages eine staatliche Anerkennung i. S. von § 2 SchKG beantragt; die hierzu erforderlichen Voraussetzungen nach staat-

lichem Recht sind zu erfüllen, soweit sie den kirchlichen Vorgaben nicht widersprechen. Die gebotene Mitwirkung im staatlichen Beratungssystem ist zu realisieren.

6. Die Finanzierung der kirchlich anerkannten Beratungsstellen erfolgt aus dem Haushalt des Erzbistums Hamburg durch Zuschüsse an die Träger (SkF-Ortsvereine und Caritasgliederungen); hierzu wird ein gesonderter Haushaltstitel eingerichtet. Für die Beratungsstellen werden Beratungs-, Anerkennungs- und Förderrichtlinien (ggfs. auf der Grundlage von Rahmenvorgaben der Deutschen Bischofskonferenz / des Deutschen Caritasverbandes) erlassen.

7. Im Rahmen des Beratungsauftrages, der im Zuge der Neuordnung durch Profilierung und Erweiterung des bisherigen Beratungsangebotes umgesetzt werden soll, werden die zum 31. 12. 2000 bestehenden kirchlichen Beratungsstellen und das Stellenvolumen der in diesem Arbeitsfeld tätigen Mitarbeiterinnen in ihrem Bestand für die Dauer von drei Jahren durch angemessene Bezuschussung von Seiten des Erzbistums Hamburg garantiert.

8. Die kirchlich anerkannten Beratungsstellen sind aufgefordert, sich in die Diözesane Initiative "Gemeinsam für das Leben" einzubringen und mit den Kirchengemeinden, kirchlichen Institutionen und anderen caritativen Beratungsstellen ein Netzwerk für Frauen, Kinder und Familien zu gestalten.

H a m b u r g, den 15.02.2000

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Satzung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Neumünster

Präambel

Die Einrichtung des Kirchengemeindeverbandes hat den Zweck, die gemeinsamen pastoralen Bemühungen, die Menschen der Stadt zusammenzuführen, zu koordinieren und miteinander zu verantworten. Er entspricht damit dem Erleben und der Erwartung an gemeinsames kirchliches Handeln der katholischen Kirche in Neumünster, der caritativen Aktivitäten und der katholischen Kindertagesstätte in der Stadt.

Mit dem juristischen Erhalt der drei Kirchengemeinden soll den Erfahrungen der ihr eigenen Gottesdienstgemeinden Rechnung getragen werden.

Mit der Einrichtung des Kirchengemeindeverbandes Neumünster soll das Ziel: Die Bildung einer katholischen Pfarrei in Neumünster gefördert werden. Insofern

betrachtet sich der Kirchengemeindeverband als eine Regelung im Übergang.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Die katholischen Kirchengemeinden St. Vicelin, Heilig Kreuz und St. Bartholomäus sämtlich in Neumünster, bilden zum Zweck ihrer vollständigen Vermögensverwaltung einen Kirchengemeindeverband gemäß den §§ 21 ff. KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 4, Nr. 4, Art. 73, S. 87 iVm Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt v. 15. April 1998).

Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden in Neumünster“.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Sitz des Verbandes ist Neumünster, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster.

Der Verband führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

Der Verband verwaltet gemäß § 1 Abs. 1 KVVG anstelle der jeweiligen Kirchenvorstände das Vermögen der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden; er vertritt die jeweiligen Kirchengemeinden und deren Vermögen.

Die im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bleiben weiterhin Träger aller Rechte und Pflichten des jeder einzelnen Kirchengemeinde bislang zugewiesenen Vermögens. Dies gilt auch für den Bereich des Dienstrechtes.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe im einzelnen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung vertritt den Verband und nimmt die Aufgabe des Verbandes wahr.

Die Verbandsvertretung besteht aus dem gemeinsamen Pfarrer für die zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie fünf zum Kirchenvorstand wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde St. Vicelin und jeweils drei zum Kirchenvorstand wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinden St. Bartholomäus und Heilig Kreuz. Für die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg entsprechend. Der Pfarrer der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist Vorsitzender der Verbandsvertretung. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die

Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende.

§ 4

Rechtsgeschäftlicher Verkehr

Willenserklärungen kann der Verband nur für die einzelne Kirchengemeinde abgeben. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels des Kirchengemeindeverbandes abgegeben werden. Willenserklärungen nach § 16 KVVG bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 5

Geltung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)

Soweit diese Satzung nicht Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Die Vorschriften der § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 treten zum 2. Dezember 2001 in Kraft.

Bis dahin gilt folgende Übergangsregelung:

Sämtliche bis dahin amtierenden Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden bilden die Verbandsvertretung.

H a m b u r g, 29. Februar 2000

† **Dr. Ludwig Averkamp**

L. S. Erzbischof von Hamburg

Art.: 33

Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, den 16. April 2000, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von pastoralen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im Jubiläumsjahr 2000 richten sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Land. Der Heilige Vater wird selbst die Heiligen Stätten auf seiner Pilgerreise

im März besuchen und hat wiederholt zur solidarischen Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Auch die vielen christlichen Heiligtümer, Schulen und caritativen Einrichtungen vermag die Kirche des heiligen Landes aus eigenen Kräften nicht zu unterhalten.

Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisher an der Kartagen durchgeführte Opferstocksammlung "Für das Heilige Grab in Jerusalem" entfällt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

H a m b u r g , 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 34

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird in diesem Jahr in Deutschland am 10. September begangen. Er steht unter dem Thema: "Zu Beginn des neuen Jahrtausends Christus in den Medien verkünden".

Inzwischen ist die Botschaft des Heiligen Vaters zu diesem Welttag zusammen mit liturgischen Texten und Erläuterungen erschienen. Die Texte können in der katholischen Presse- und Informationsstelle des Erzbistums Hamburg, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, Tel. 040/24877-224; FAX 24877-213; e-mail: kpi@erzbistum-hamburg.de angefordert werden.

H a m b u r g , 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 35

Richtlinien für die Zusammenarbeit in der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg

I. Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Katholischen Krankenhäuser im Bereich des Erzbistums Hamburg bilden - unbeschadet ihrer trügerschaftlichen Zugehörigkeit und ihrer mitgliederschaftlichen Einbindung in den Diözesancaritasverband Hamburg sowie in sonstige Verbände und Interessengemeinschaften - eine diözesane Fach-

Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen.

Die diözesane Facharbeitsgemeinschaft „Katholische Krankenhäuser“ ist ein nichtrechtsfähiger Zusammenschluß der katholischen Krankenhäuser und ordnet sich dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. im Sinne von § 4 Absatz 4 dessen Satzung zu.

II. Aufgaben der Fach-Arbeitsgemeinschaft

Die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Bereich des Erzbistums Hamburg stellt sich die Aufgabe, das katholische Krankenhauswesen in seiner Einbindung in Pastoral und Caritas im Erzbistum Hamburg zu fördern und seine Stellung im öffentlichen Gesundheitswesen zu stärken sowie die Bildung im Bereich der katholischen Krankenhäuser zu koordinieren.

Der Aufgabe der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Austausch von Erfahrungen und die Stärkung der Kooperation in krankenhauspolitischen wie betriebspraktischen Fragestellungen, durch die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen im innerwie im außerkirchlichen Bereich, durch die Ausprägung des eigenständigen Leitbildes katholischer Krankenhäuser sowie durch die Förderung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiter/-innen der katholischen Krankenhäuser. Darüber hinaus entwickelt und verwirklicht die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft Konzepte einer gemeinsamen und gezielten Öffentlichkeitsarbeit.

Die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft ist bestrebt, mit entsprechenden Fach-Arbeitsgemeinschaften o.ä. im Erzbistum Hamburg, insbesondere im Bereich der ambulanten und (teil-)stationären Altenpflege, zum Zwecke einer Verbesserung der Vernetzung von Angeboten zusammenzuarbeiten.

Zur Stärkung der eigenen Aktivitäten ist die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg desweiteren darum bemüht, mit den Katholischen Krankenhaus-Verbänden und -arbeitsgemeinschaften in anderen Diözesen kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Insoweit strebt sie auch an, sich in die Organisation und Gestaltung des Norddeutschen Katholischen Krankenhaustages einzubringen; sie ist bereit, in Absprache mit den übrigen Beteiligten - soweit gewünscht und realisierbar - Aufgaben der (Mit-)Organisation und (Mit-)Gestaltung zu übernehmen.

Soweit die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft Fort- und Bildungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen der in den Krankenhäusern tätigen Berufsgruppen organisiert, wahrt sie dabei insbesondere den Kontakt zu den Einrichtungen der Stiftung „Katholische Fachhochschule Norddeutschland“ (Osnabrück / Vechta).

III. Mitgliedschaft in der Fach-Arbeitsgemeinschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg wird durch den Beitritt des Krankenhausträgers für das jeweilige Krankenhaus erworben; der Beitritt kann nur für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Erzbistums Hamburg erfolgen.

Der Beitritt ist gegenüber dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. schriftlich zu erklären und ist nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Widerruf des Beitritts in schriftlicher Form.

- b) Die Mitgliedschaft in der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft verpflichtet nicht zur Zahlung regelmäßiger Beiträge, wohl aber zu einer kontinuierlichen und verbindlichen Mitarbeit.

Soweit auf der Grundlage einvernehmlichen Beschlusses der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden, können zu deren Finanzierung Umlagen vereinbart werden.

- c) Die Mitglieder der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft kommen i.d.R. jährlich zu einer Veranstaltung (Forum) zusammen, in deren Rahmen insbesondere Themen der kirchlichen Identität der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg behandelt und die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft festgelegt werden.

IV. Arbeitsweise der Fach-Arbeitsgemeinschaft

- a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fach-Arbeitsgemeinschaft wird ein Ständiger Ausschuß eingerichtet.

Der Ständige Ausschuß befaßt sich mit einzelnen Fragestellungen, die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden.

Auf entsprechenden Beschluß hin kann er zu aktuellen politischen und betrieblichen Fragestellungen Aktivitäten und Maßnahmen der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft initiieren und durchführen.

Dem Ständigen Ausschuß obliegt es daneben, das Forum gemäß Abschnitt III. lit. c) vorzubereiten und durchzuführen.

- b) Im Ständigen Ausschuß der Fach-Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder durch die Mitglieder der Direktorien (Krankenhausleitungen) vertreten.

Die Krankenhausdirektorien können sich dabei in den Sitzungen durch eines ihrer Mitglieder vertreten lassen.

Der Diözesancaritasdirektor nimmt an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil.

- c) Der Ständige Ausschuß der Fach-Arbeitsgemeinschaft kommt mindestens zu drei Sitzungen pro Jahr zusammen.
- d) Alle Mitglieder haben im Ständigen Ausschuß die gleiche Anzahl von Stimmrechten pro Krankenhaus.

Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen für die Mitglieder und Beschlüsse, die Maßnahmen mit Aussenwirkung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

Ansonsten werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt.

- e) Der Ständige Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer zweier Jahre eine(n) Moderator/in; diesem/dieser obliegt neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Fach-Arbeitsgemeinschaft nach innen und aussen auf der Grundlage der gefaßten Beschlüsse.

- f) Durch den Ständigen Ausschuß können zeitbefristete und/oder aufgabenbezogene Arbeitsgruppen eingesetzt werden, deren Handlungsrahmen bei der Einsetzung festgelegt wird.

- g.) Der Ständige Ausschuß legt die Sitzungstermine jährlich im voraus fest.

Über die Sitzungen des Ständigen Ausschusses ist jeweils ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zeitnah zu überlassen.

V. Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg werden durch den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V., d.h. durch dessen Geschäftsstelle, wahrgenommen.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien werden durch die Erklärung des Beitritts gemäß Abschnitt III. a) durch die Krankenhausträger anerkannt und treten mit der konstituierenden Sitzung des Ständigen Ausschusses der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg in Kraft.

Die Richtlinien wurden vom Diözesancaritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. am 26. April 1997 anerkannt.

Durch Beitrittserklärung der jeweiligen Träger gehören der Diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg folgende Krankenhäuser an:

Malteser-Krankenhaus St. Franziskus Hospital, Flensburg

Marien-Krankenhaus, Lübeck

St. Elisabeth-Krankenhaus, Kiel

St. Elisabeth-Krankenhaus, Eutin

Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift, Reinbek

Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift, Hamburg

Wilhelmsburger Krankenhaus "Groß Sand", Hamburg

Krankenhaus Mariahilf, Hamburg

Marienkrankenhaus, Hamburg

Die Richtlinien sind mit der konstituierenden Sitzung des Ständigen Ausschusses der diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg am 11. April 1997 inkraftgetreten.

H a m b u r g, 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 36

(Qualitäts-)Leitlinien für die Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg

Die Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg

Die Sorge um die kranken Mitmenschen gehört seit der Gründung der ersten Gemeinden zu deren christlichem Auftrag. Hospize, die ursprünglich ausschließlich den christlichen Pilgern als Herberge dienten, wurden später immer mehr zu Sozialasylem, Waisen- und Siechenhäusern, aus denen dann die Hospitäler entstanden. Diese wollten und wollen Orte der Heilung, der Linderung und des Trostes sein: Orte des menschenwürdigen Lebens, zu dem auch menschenwürdiges Sterben gehört.

Hervorgegangen aus den Traditionen verschiedener Ordensgemeinschaften, die sich ganz der Krankenpflege widmen, bestehen heute im Erzbistum Hamburg neun Katholische Krankenhäuser. In diesen werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und das je eigene, christliche Leitbild zu verwirklichen gesucht.

Trotz ihrer Eigenständigkeit und der jeweils unterschiedlichen betrieblichen Wirklichkeit stehen die Träger der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg gemeinsam für folgende Qualitätsleitlinien als Kennzeichen der stationären Krankenhilfe in katholischen Einrichtungen ein:

1. Das christliche Menschenbild als Grundlage und Maßstab unseres Handelns

Der Mensch ist Geschöpf und Abbild Gottes. Darin begründet sich die unantastbare Würde eines jeden Menschen, unabhängig von seiner physischen oder psychischen Verfassung, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Rasse oder sozialen Herkunft.

Dieses Menschenbild wird in unserer täglichen Arbeit in den verschiedenen Bereichen deutlich, besonders in der Begleitung des Leidens und des Sterbens eines Menschen.

Aus der uns zugesagten, liebenden Nähe unseres Gottes heraus wollen wir den Menschen, für die wir arbeiten, froh und zuversichtlich gegenüber treten, weil es schön ist, mit Menschen für Menschen zu arbeiten. Wir werden Traurigen und Verzweifelten so besser helfen. Aus der Freude an unserer Arbeit werden wir auch die Kraft schöpfen, Sterbende so gut wie möglich zu begleiten.

2. Das christliche Menschenbild setzt unserem Handeln ethische Grenzen

Der medizinische Fortschritt schafft immer mehr Möglichkeiten. Viele davon versetzen uns in die Lage, unserem christlichen Auftrag besser gerecht zu werden. Andere wiederum stehen im Widerspruch zu unserem Menschenbild und werden deshalb von uns abgelehnt. Hierzu gehören insbesondere Schwangerschaftsabbruch und aktive Sterbehilfe.

In unserem Handeln geht es uns besonders um die Gesundheit der bei uns Hilfe suchenden Menschen. Dennoch wissen wir, daß Gesundheit kein absoluter Wert ist, ohne den es sinnerfülltes und menschenwürdiges Leben nicht geben könnte.

3. Das christliche Menschenbild läßt uns den Menschen ganzheitlich begreifen

In unserem Dienst begegnen wir dem Menschen als leiblich-seelisch-geistige Einheit. Unser Menschenbild bewahrt uns davor, den Einzelnen nur als Summe seiner medizinischen Befunde zu verstehen. Es drängt uns vielmehr, auch seine ihm eigene seelisch-spirituelle, psychische sowie soziale Dimension zu beachten und zu achten. Auf dem Fundament einer solch ganzheitlichen Sicht des Menschen wenden wir uns seinen körperlichen Beschwerden medizinisch-therapeutisch und pflegerisch zu. Dabei stellen wir uns immer wieder der Verpflichtung, nicht nur den aktuellen Befund, sondern den Menschen zu sehen, der zu uns gekommen ist.

4. Das christliche Menschenbild bestimmt den Umgang mit unseren Mitarbeiterinnen

Unser Verständnis von der Notwendenden Sorge für den Nächsten und unser Selbstverständnis als Katholische Krankenhäuser dürfen sich nicht nur in der Art und Weise ausdrücken, wie wir den Menschen begegnen, die in unseren Häusern Hilfe suchen. Unser Selbstverständnis als Katholische Krankenhäuser wird gleichermaßen im Umgang des Trägers mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie im Umgang aller miteinander sichtbar. Die Frage nach der Würde des Menschen stellt sich für uns in allen menschlichen Begegnungen.

Daß wir also Katholische Krankenhäuser und damit caritative Einrichtungen sind, muß daher gerade auch für diejenigen, die bei uns arbeiten, und nicht erst durch sie spürbar sein. Unsere Dienstgemeinschaft ist mehr als die Summe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Umgang miteinander entscheidet sich, ob unser Auftrag mit Leben erfüllt werden kann.

Die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist uns daher ein wichtiges Anliegen; sie alle leisten ungeachtet ihrer Stellung einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen des Ganzen.

5. Verantwortbares Handeln im Krankenhaus braucht Fachkompetenz

Den Anforderungen, die an ein Krankenhaus in der heutigen Zeit zu richten sind und denen wir uns aus unserem Selbstverständnis heraus bewußt stellen, können wir nur gerecht werden, wenn wir uns stetig bemühen, so gut wie möglich zu sein. Deshalb ist es einerseits ständige Aufgabe des Trägers, die Erlangung nötiger Fachkompetenz zu ermöglichen. Andererseits bleibt es ständige Pflicht aller MitarbeiterInnen, sich selbst Fachkompetenz zu erarbeiten und zu erhalten.

6. Katholische Krankenhäuser sind Teil der christlichen Gemeinschaft

Wir bemühen uns darum, in unserem betrieblichen Alltag zu einer Personalgemeinde aus PatientInnen, MitarbeiterInnen, FreundInnen und NachbarInnen des Hauses zu werden. Wir sind mit den uns umgebenden Orten kirchlichen Lebens verbunden und verstehen uns wie sie als Zeichen handlungsorientierter Ausrichtung christlichen Lebens. Wir sind darum bemüht, unsere Einbindung in den katholischen Glauben und die katholische Kirche anregend und nicht ausgrenzend deutlich werden zu lassen. Wir sehen uns herausgefordert, mit unseren evangelischen Nachbargemeinden Wege oekumenischer Verbundenheit zu suchen und zu beschreiten.

7. Die Schöpfung bewahren helfen, ist uns christliche Verpflichtung

Wir wissen uns persönlich und als Einrichtung zu umweltbewußtem Handeln und gesundheitsbewußter Lebensführung aufgerufen. Wo immer uns möglich tragen wir zur Entlastung oder geringeren Belastung der Umwelt bei und bringen Erfordernisse des Umweltschutzes und wirtschaftliche Notwendigkeit in Einklang. Wir nutzen die Chancen der Umwelttechnik und suchen eigene innovative Lösungen für umweltfreundliche Beschaffung und Entsorgung. Wir bevorzugen Geschäftspartner, die dieses Gedankengut teilen.

Beschlossen durch den Ständigen Ausschuss der Diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg

Im Rahmen eines FORUM am 20. Oktober 1998 zu Kiel

Als verbindliche Erklärung übergeben an den Erzbischof von Hamburg, Dr. Ludwig Averkamp
am 20. Oktober 1998 zu Kiel

H a m b u r g, 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 37

Richtlinien der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg für den Umgang mit Fehl- und Totgeburten

A. Vom Umgang mit den betroffenen Eltern und Angehörigen

1. Jede Fehl- oder Totgeburt, gleich welchen Alters oder Gewichts, stellt in der Regel für die Betroffenen eine extreme Belastungs- und Krisensituation dar, auf die einfühlsam und kompetent eingegangen werden muß. Die Voraussetzungen dafür im Hinblick auf Kompetenz (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Personal und Struktur hat der Träger sicherzustellen.
2. Um den Eltern Geborgenheit und Sicherheit zu geben, ist es nötig, daß die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Seelsorgerinnen und Seelsorger sich interdisziplinär gemeinsam auf solche Situationen vorbereiten mit dem Ziel, ihre je eigenen Aufgaben und Kompetenzen zu kennen und wahrzunehmen und sich aufeinander abzustimmen.
3. Die ersten Gesprächspartner für die Betroffenen sind die unmittelbar am Geschehen Beteiligten. Sie sollen, wenn Zeit und Umstände es erlauben, auf die Möglichkeit auch eines seelsorgerischen Gespräches aufmerksam machen und, wenn gewünscht, den Kontakt herstellen.
4. Dem Gespräch mit den Betroffenen muß ein großes Gewicht zukommen. Ohne Zeitdruck und in einem geschützten äußeren Rahmen müssen sie zuallererst Gelegenheit finden können, ihre Gefühle zuzulassen und auszudrücken.
5. Zudem sind in diesem Gespräch nötige Informationen vor allem über die Bestattung und die Möglichkeit, die das Krankenhaus für nicht bestattungspflichtige Kinder anbietet, weiterzugeben, Wünsche zu erfragen und Entscheidungen der Eltern vorzubereiten. Die Frage, ob ein kindliches Gewebe in ein Paraphin-Archiv verbracht werden kann, bedarf einer besonderen Behutsamkeit im Zusammenwirken mit dem ärztlichen Dienst. Den Eltern sind bei diesem Gespräch auch Informationen über weiterführende Hilfsangebote (Gesprächskreise trauern-

der Eltern, Selbsthilfegruppen) schriftlich an die Hand zu geben. Eine seelsorgerische Begleitung über die konkrete Situation hinaus wird den Eltern angeboten.

6. In jedem Fall ist den Eltern eine Verabschiedung von ihrem Kind anzubieten und - was Zeit, Räumlichkeit und Intimität angeht - auch zu ermöglichen. Zur Erinnerung wird für die Angehörigen eine kleine Urkunde nach Möglichkeit mit Foto, Fuß- und Handabdruck und Haarlocke gefertigt

B. Vom Umgang mit den toten Kindern

1. Totgeborene Kinder mit einem Gewicht von bis zu 1000 g müssen standesamtlich erfaßt werden; eine Bestattungspflicht besteht nicht. Bei einem Gewicht über 1000 g müssen sie zudem von den Eltern bestattet werden.
2. In der Grundüberzeugung, daß es sich bei jeder Schwangerschaft von Anfang an um unverwechselbares menschliches Leben handelt, wird in unseren Häusern dafür Sorge getragen, daß alle Fehl- und Totgeburten, also auch die, für die keine Bestattungspflicht besteht, in würdiger Form in einer gemeinsamen Feier bestattet werden, auch wenn die Eltern keinen Wert darauf legen.
3. Für diese Sammelbestattungen hat das Krankenhaus eine Grabstelle bereitzustellen und die anfallenden Kosten für die Bestattung sowie der Grabpflege zu übernehmen. Die betreffende Grabstelle sollte als solche auch erkennbar sein, um Eltern und Angehörigen einen Ort der Trauer anbieten zu können.
4. Bis zur Bestattung werden alle Fehl- und Totgeburten in einem Kindersarg in der Prosektur des Krankenhauses aufbewahrt. Für die nötigen Transportwege zwischen dem Krankenhaus und der Pathologie wird ein besonderes Gefäß bereitgestellt, ein sogenanntes „Mose-Körbchen“, um deutlich zu machen, daß es sich um eine Leibesfrucht handelt, die anschließend bestattet wird.
5. Wenn nötig, hat das Krankenhaus vertraglich abzusichern, daß auch nicht bestattungspflichtige, der Pathologie überbrachte Fehl- und Totgeburten zu einer würdigen Bestattung zurückgesandt werden.
6. Sammelbestattungen sollten wenigstens einmal im Jahr vorgenommen werden, aber höchstens fünf Kinder umfassen. Der Termin ist mit den betroffenen und an einer Teilnahme interessierten Eltern in geeigneter Weise abzustimmen. Eltern, die zur Zeit der Fehl- oder Totgeburt an einer Teilnahme nicht interessiert waren, wird der Bestattungstermin dennoch frühzeitig mitgeteilt.
7. Die Sammelbestattungen werden vom jeweiligen Seelsorgedienst des Krankenhauses - in der Regel ökumenisch (u.U. auch mit moslemischer oder

anderweitiger Beteiligung) - gestaltet. Anschließend werden die Trauergäste zu einem Beisammensein ins Krankenhaus geladen (Frühstück oder Nachmittagskaffee), um noch einmal die Gelegenheit eines Gespräches - auch untereinander - anzubieten..

Beschlossen durch den Ständigen Ausschuss der Diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg am 25. Juni 1999 zu Hamburg

Als verbindliche Erklärung übergeben an den Erzbischof von Hamburg, Dr. Ludwig Averkamp, am 21. Januar 2000 zu Hamburg

H a m b u r g, 1. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 38

Richtlinie der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg über notwendige Fortbildungen für MitarbeiterInnen im pflegerischen und ärztlichen Dienst zum Thema Umgang mit Sterben und Tod

Sterben ist ein Teil des Lebens.

Dies ist keine banale Wirklichkeitsbeschreibung, sondern eine Herausforderung gerade auch für das moderne katholische Krankenhaus. Vom medizinischen Fachpersonal verlangt dieser Teil des Lebens oft ein radikales inneres Umschalten.

Er fordert nicht nur den Sachverstand, sondern die einzelne Person mit ihrem Welt- und Wertbild.

Neben den nötigen räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen gibt es auch ganz klar personale Voraussetzungen und nötige Kompetenzentwicklung, um einen würdigen Umgang mit Sterben und Tod im Krankenhaus Alltag werden zu lassen.

Darum ist es unabdingbar, daß der jeweilige Träger des Krankenhauses eine innere Auseinandersetzung der MitarbeiterInnen mit dieser Dimension unterstützt und fördert.

Alle katholischen Krankenhäuser in der Erzdiözese Hamburg bieten deshalb ihren MitarbeiterInnen die Möglichkeit, sich im Umgang mit Sterben und Tod regelmäßig fortzubilden.

In den Krankenpflegeschulen wird dieses Thema in einer eigenen Ausbildungswoche intensiv erarbeitet.

Innerhalb der regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen werden zumindest folgende Themenschwerpunkte berücksichtigt:

1. Zugang zur eigenen Sterblichkeit

(Erst wenn ich mir meiner eigenen Sterblichkeit bewußt geworden bin, werde ich mich in konkreten Situationen nicht fremd fühlen.)

2. Meine Geschichte mit Sterben und Tod

(Gibt es Erfahrungen, die mich geprägt haben? Wie erlebe ich Sterben und Tod nun in meiner eigenen Berufswelt? Wie möchte ich selbst einmal sterben; passen meine Erfahrungen aus dem beruflichen Alltag hier dazu? Wenn nein - kann ich etwas daran ändern?)

3. Meine Geschichte mit anderen Verlusterfahrungen, meiner Trauer und mit erfahretem Trost

(Was heißt für mich loslassen? Umgang mit Schuld, Schuldgefühlen und -vorwürfen)

4. Was kann Trost in trostloser Situation bedeuten?

(Erarbeiten von „Vertröstungsmodellen“ und Abgrenzung zu wirklichem Trost.)

5. Einführung in die Symbolsprache Sterbender

(Dieses ist besonders wichtig, um Signale des Sterbenden nicht als „Verwirrtheit“ falsch zu interpretieren, sondern auf ihn eingehen und fragenden Angehörigen Sicherheit geben zu können.)

6. Basiswissen über die Psychologie des Sterbens

(Säulen der menschlichen Existenz und der Weg der Identitäts(rück)findung im Sterben. Mit aller gebotenen Vorsicht und unter deutlich unterstrichener Relativität sollte auch auf die sogenannten Sterbephasen hingewiesen werden.)

7. Basiswissen über Wahrnehmung und Kommunikation Ohnmacht und Aggression in Krisensituationen

8. Basiswissen über religiöse Gebräuche und Riten verschiedener Konfessionen und der hier ansässigen Religionen

9. Einführung in den Sinn und die Bedeutung von Verabschiedungsfeiern

10. Einführung in palliativpflegerische Aspekte.

11. Eigene Grenzen bewußt werden lassen und auf Signale hinweisen, diese im Alltag erkennen zu lernen

12. Einführung in die Lebensbilanzarbeit

Diese oder/und ähnliche Themen sollen in Blockveranstaltungen von wenigstens zwei Tagen oder als Kurs über 6-8 Treffen zu je 2-3 Zeitstunden in wöchentlichem Rhythmus gemeinsam „bedacht“ werden.

Die Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum

Hamburg unterstützen sich gegenseitig beim Aufbau einer entsprechenden, internen Fortbildungsstruktur.

Beschlossen durch den Ständigen Ausschuss der Diözesanen Fach-Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser im Erzbistum Hamburg

am 26. November 1999 zu Flensburg

Als verbindliche Erklärung übergeben an den Erzbischof von Hamburg, Dr. Ludwig Averkamp,

am 21. Januar 2000 zu Hamburg

H a m b u r g, 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 39

Begegnungswoche 2000 für pensionierte Priester

Die Begegnungswoche für pensionierte Priester des Erzbistums Hamburg und des Bistums Osnabrück wird in diesem Jahr stattfinden vom

Sonntag, 21. Mai bis Freitag, 26. Mai 2000,

in der Katholischen Bildungsstätte des Bistums Dresden-Meißen in 02627 Schmochtitz.

Um Vormerkung dieses Termins wird gebeten. Anmeldungen können ab sofort zentral an folgende Anschrift gegeben werden:

Bischöfliches Generalvikariat, Referat Männerpastoral, Postfach 1380, 49003 Osnabrück

Tel. 0541/318253/254.

H a m b u r g, 2. März 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 40

Aufruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen (MAV)

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Dienstgeber!

In der Zeit vom 01. März 2000 bis zum 30. Juni 2000 finden in unserem Erzbistum die Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt. Ausgehend vom Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft, wie sie in der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ festgelegt ist, schaffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Anstellungsträger mit diesen Wahlen wichtige Voraussetzungen um gemeinsam getragene Verantwortung und vertrauensvolle Zusammenarbeit im täglichen Miteinander verwirklichen zu können. Gerade in Zeiten

tiefgreifender Veränderungen brauchen wir solch ein solides Fundament zur gemeinsamen Bewältigung der vor uns stehenden Herausforderungen.

Nehmen Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Chancen dieser Beteiligungsmöglichkeiten wahr und wirken Sie aktiv an den bevorstehenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung mit. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung und unterstützen Sie die Arbeit Ihrer Mitarbeitervertretung auch durch Ihre Teilnahme an der Wahl.

Die Wahlen der Mitarbeitervertretungen sind sichtbarer Ausdruck unseres Willens zur Dienstgemeinschaft.

Sie, liebe Dienstgeber, können an leitender Stelle entscheidend zum Erfolg der Dienstgemeinschaft beitragen. Ich bitte Sie deshalb alles Notwendige zu tun, um die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung zu fördern. Unterstützen Sie die bisherige Mitarbeitervertretung bei den Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie zur Mitarbeiterversammlung ein. Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an. Eine Fülle von Problemen wird künftig zu bewältigen sein. Nutzen Sie zur Lösung Ihrer verantwortungsvollen Aufgaben die Möglichkeiten der Beteiligung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeitervertretungsordnung bildet dazu einen verpflichtenden Rahmen und bietet dazu hervorragende Chancen.

Sowohl die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg als auch das Erzbischöfliche Generalvikariat werden die Wahlen begleiten und nach Kräften unterstützen.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Amtszeit sich jetzt dem Ende zuneigt, danke ich für Ihren Einsatz und Ihre Bereitschaft in den zurückliegenden Jahren, sich -häufig weit über das normale Maß hinaus- einzubringen und so entscheidend zum Gelingen des Dritten Weges beizutragen. Sie haben in den Jahren des Aufbaus unserer Erzdiözese entscheidend mitgewirkt; schenken Sie Ihre wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen auch künftig dem Wohle Ihrer Kolleginnen und Kollegen wie auch dem Nutzen Ihrer Einrichtungen.

Ich bin gewiß, dass durch die kommenden Wahlen der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter die weitere Konsolidierung der Dienstgemeinschaft im Erzbistum Hamburg sehr gefördert wird und viele gute Erfahrungen christlichen Miteinanders im täglichen Dienst von ihnen ausgehen werden. Ich wünsche den Wahlen einen guten Verlauf.

H a m b u r g, 29. Februar 2000

Ihr † Ludwig
Erzbischof von Hamburg

Art.: 41

94. Katholikentag 2000
31.05. - 04.06.2000

Erreichbarkeit des Generalvikariates

Während des Katholikentages ist das Generalvikariat nur unter folgender Rufnummer erreichbar

040/248 77-230 (Frau Posse).

Empfehlung des Generalvikariates an die Einrichtungen des Erzbistums Hamburg

Den Einrichtungen und Kirchengemeinden wird empfohlen, ihren Mitarbeitern/innen die Möglichkeit der Freistellung für den Katholikentag einzuräumen, und zwar sowohl zur aktiven als auch zur passiven Teilnahme - soweit dies dienstlich möglich ist.

H a m b u r g, 29 Februar 2000

Erzbischöfliches Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

29. Februar 2000

C o n r a d s SJ, P. Peter, von seinem Ordensoberen abberufen und mit Wirkung vom 31. Juli 2000 als Studentenpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde in Hamburg entpflichtet.

1. März 2000

v o n d e B e r g, Msgr., Franz, Domkapitular, Pfarrer in Hamburg-Wandsbek, St.□Joseph, mit Wirkung vom 30.□April 2000 als Pfarrer entpflichtet. Er bleibt als Domkapitular im aktiven Dienst.

T y m i s t e r, Dr. sMarkus, Kaplan in Hamburg-St. Georg, Domgemeinde St.□Marien und Hamburg-Rothenburgsort, St. Erich, mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Pfarrer von Hamburg-Wandsbek, St. Joseph, ernannt.

B e z i k o f e r, Norbert, Pfarrer in Ahrensburg, Maria Hilfe der Christen und Bargtheide, St. Michael, mit Wirkung vom 1. August 2000 für eine theologisch geistliche Weiterbildung beurlaubt. Mit Wirkung vom 15.□Februar□2001 zum Pfarrer von Kiel, St. Heinrich, ernannt.

Todesfall

9. Februar 2000

S t a n k i e w i c z, Hubert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., geboren am 13. Januar 1912 in Rokitten /Prälatur Schneidemühl, zum Priester geweiht am 1. März 1936 in Frauenburg.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

2. Dezember 1999

H a w i g h o r s t, Heinrich, Pfarrer in Wellingholzhäusern, St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. September 2000 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

19. Januar 2000

W i l l m a n n, Klaus, Pfarrer in Holte-Lastrup, St. Clemens, sowie Rektor im Marstall Clemenswerth, mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zum Kamerar des Dekanates Hümmling für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

24. Januar 2000

L o c h, Arnold, Pfarrer in Meppen, St. Paulus und Meppen-Apeldorn, St. Antonius von Padua, mit Wirkung vom 1. November 2000 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

v o n S t o c k h a u s e n, Franz-Armin, Pfarrer in Bohmte, St. Johannes der Täufer-Enthauptung, mit Wirkung vom 1. Juli 2000 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

R o t h e r, Arnestus, Pfarrer in Osnabrück-Sutthausen, Maria Königin des Friedens, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

S e e g r ü n, Dr. Wolfgang, Diözesanarchivar im Bischöflichen Generalvikariat, Dozent für Kirchengeschichte und Bistumskunde und Subsidiar in Georgsmarienhütte-Oesede, Heilig Geist, mit Wirkung vom 1. April 2000 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand als Diözesanarchivar angenommen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dozent für Kirchengeschichte und Bistumskunde, sowie Subsidiar in Georgsmarienhütte-Oesede, Heilig Geist.

28. Januar 2000

S c h ü t t e, Hubert, Pfarrer in Fürstenaus, St. Katharina, Fürstenaus-Hollenstede, Maria Rosenkranz, und St. Bartholomäus, Fürstenaus-Schwagstorf, mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zum Kamerar des Dekanates Fürstenaus für die Dauer der Amtszeit des Dechanten.

31. Januar 2000

L e i g e r s, Hermann-Joseph, Pfarrer in Lingen, St. Bonifatius und Lingen Schepsdorf, St. Alexander, mit Wirkung vom 1. September 2000 zum Pfarrer in Georgsmarienhütte-Oesede, St. Peter und Paul, Heilig Geist und Georgsmarienhütte-Harderberg, Maria Frieden.

3. Februar 2000

T h ü n e m a n n, Edeltraud, Gemeindefereferentin in

Bad Iburg-Glane, St. Jacobus der Ältere, Bad Iburg, St. Clemens und Mitarbeiterin im Referat Gemeindeberatung/Pfarrgemeinderatsarbeit im Bischöflichen Seelsorgeamt, wurde von ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin in Bad Iburg-Glane und Bad Iburg entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. April 2000 Fortführung der Tätigkeit als Mitarbeiterin im Referat Gemeindeberatung/Pfarrgemeinderatsarbeit im Bischöflichen Seelsorgeamt.

8. Februar 2000

E b l e, Sr. Maria Paula, Gemeindefereferentin in Lathen, St. Vitus, und Lathen-Wahn, St. Antonius, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2000 von ihrer Ordensleitung abberufen.

11. Februar 2000

S e i d e r, Roland, Pfarrer in Ostercappeln, St. Lambertus, und Ostercappeln-Schwagstorf, Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zusätzlich zum Pfarrer von Bad Essen, Mariä Himmelfahrt.

18. Februar 2000

L a n v e r m e y e r, Franz Bernhard, Rektor im Ludwig-Windhorst-Haus in Holthausen und zum Weiterstudium freigestellt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 zum Pfarrer in Lingen, St. Bonifatius, und Lingen-Schepsdorf, St. Alexander.

Todesfall

13. Februar 2000

D i e k h o f f, Norbert, Pastoralreferent in Esterwegen und Mitarbeiter im Referat Gemeinde-katechese im Bischöflichen Generalvikariat, geb. 7. Juli 1960 in Fürstenaus.

Schematismusänderungen

S. 118 und S. 119

Gemeindeassistentin Silke Höhne, Hofstraße 1, 18279 Raden; Tel. 038452-20292

S. 171 und S. 349

Kinderheim St. Antoniusheim; die Telefonnummer lautet: 0431-6685-0; Fax 0431-6685-106

Adressänderungen

Neue Adresse ab 1. März 2000

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe

- Katholisches Büro Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Tel. 030/28 87 80-0

Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,
Koppel 91,
20099 Hamburg
